



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0443 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.06.2008	Jugendhilfeausschuss			

**Bezeichnung:**

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/innen und -hilfsschöffen/innen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013

**Sachverhalt:**

Nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) werden die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von nunmehr fünf Geschäftsjahren (bisher vier) von dem in § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vorgesehenen und beim jeweiligen Gericht zu bildenden Schöffenwahlausschuss gewählt.

Der Jugendhilfeausschuss hat die Vorschlagsliste für diese Wahl den jeweiligen Amtsgerichten bis zum 1.7. des Wahljahres vorzulegen.

Nunmehr sind für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 die Schöffenämter neu zu besetzen. Benötigt werden für jedes der drei Amtsgerichte im Landkreis 12 Personen zur Besetzung der Schöffenämter (davon 6 Hauptschöffen und 4 Hilfsschöffen für das Amtsgericht sowie 2 Schöffen für die Jugendkammer beim jeweiligen Landgericht).

Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 35 Abs. 2 JGG mindestens doppelt so viele Personen vorzuschlagen wie tatsächlich als Schöffen benötigt werden. Die Listen sollen ebenso viele Männer wie Frauen beinhalten. Somit sollen pro Gerichtsbezirk möglichst 12 Frauen und 12 Männer (oder mehr) vorgeschlagen werden. Insgesamt müssen es mindestens 24 Personen je Amtsgericht sein.

Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendarbeit erfahren sein. Sie sollen ferner bei Aufstellung der Listen zwischen 25 und 70 Jahre alt sein, seit mind. 1 Jahr im Kreisgebiet und im jeweiligen Gerichtsbezirk wohnen.

Seitens des Jugendamtes wurden Personen, die bei der Wahl zur aktuellen Amtsperiode 2005 bis 2008 auf der Vorschlagsliste standen, erneut angeschrieben. Ferner wurden von verschiedenen Verbänden und kirchlichen Organisationen Vorschläge erbeten, ebenso wie von den 13 Verwaltungseinheiten im Kreisgebiet.

Da die getrennt nach Amtsgerichten aufzustellenden Vorschlagslisten noch nicht in allen Fällen die erwünschte Anzahl an Frauen und Männern (je mind. 12) beinhalten, werden die Ausschussmitglieder gebeten, in der Sitzung noch weitere Vorschläge zu machen.

Nach Möglichkeit sollte mit den Benannten vor der Sitzung Rücksprache gehalten werden, ob sie dazu bereit sind bzw. Ablehnungsgründe vorliegen.

Für die Aufnahme in die endgültige Vorschlagsliste, die den Amtsgerichten zum 1.7. zugeleitet wird, ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).

**Beschlussvorschlag:**

Die Vorschlagslisten für die Wahl der weiblichen und männlichen Jugendschöffen und -hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 werden getrennt nach Gerichten gemäß § 35 JGG in der Fassung, wie sie in der Sitzung beraten wurde, aufgestellt und den Gerichten mitgeteilt.

In Vertretung

von Ostrowski